

## EU-ETS &amp; CBAM

# Emissionshandel revidiert – Klimazoll geschaffen



In der Trilog-Einigung zur Reform des EU-ETS und zur Schaffung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems wird die 55-Prozent-Treibhausgasreduktion bis 2030 auf dem Weg zur EU-CO<sub>2</sub>-Neutralität bis 2050 umgesetzt.

## Die Revision des Europäischen Emissionshandelssystems (EU-ETS)

Am 18. Dezember 2022 erzielten der Europäische Rat und das Europäische Parlament eine vorläufige politische Einigung zur Revision des Emissionshandelssystems. Die beschlossenen Änderungen bringen unter anderem eine Erhöhung des Emissionsreduktionszieles bis 2030, ein schnelleres Auslaufen der Gratiszuteilung von Emissionszertifikaten sowie eine Erweiterung der Marktstabilitätsreserve mit sich.

### Erhöhung des Reduktionsziels

Derzeit ist vorgesehen, dass die Emissionen, die unter das Europäische Emissionshandelssystem fallen, bis ins Jahr 2030 um 43% im Vergleich zum Jahr 2005 reduziert werden müssen. Die nunmehr im Dezember erzielte Einigung beinhaltet eine massive Erhöhung dieses Reduktionsziels auf 62% zum Vergleichszeitraum 2005. Dies bedeutet eine nochmalige Erhöhung um 1% zu dem im ursprünglichen Vorschlag zum „Fit for 55“-Paktes vorgesehenen Reduktionsziel von 61%.

### Neufestlegung der Obergrenze für die Gesamtemissionen

Beschlossen wurde ebenfalls die Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors, auf dessen Grundlage die Reduktion der jährlich zur Verfügung stehenden Gesamtmenge an Emissionszertifikaten erfolgt. Dieser soll von bisher 2,2% auf 4,3% für die Jahre 2024 bis 2027 und auf 4,4% für die Jahre 2028 bis 2030 erhöht werden. Zudem soll zusätzlich die Menge an zur Verfügung stehenden Zertifikaten im Jahr 2024 um 90 Millionen und im Jahr 2026 um 27 Millionen reduziert werden.

### Erweiterung der Marktstabilitätsreserve

Der Reformvorschlag sieht vor, dass die verdoppelte Einstellungshöhe von 24% der in Umlauf befindlichen Zertifikate in die MSR bis zum Ende der 4. Handelsperiode des EU-ETS am 31.12.2030 beibehalten wird. Nunmehr sollen auch die Sektoren Luft- und Seeverkehr, die bislang nicht Bestandteil der MSR waren, miteinbezogen werden. Für die Menge an Zertifikaten in Umlauf zwischen 833 und 1.096 Millionen soll eine Sonderregelung implementiert werden, wonach nur jene Menge an Zertifikaten in die MSR eingestellt werden sollen, durch die die Umlaufmenge nach der Entnahme nicht unter 833 Millionen Zertifikate fällt. Durch die Reform soll die maximale Menge an Zertifikaten in der Reserve auf 400 Millionen begrenzt werden.

### Auslaufen der Gratiszuteilung von Emissionszertifikaten

Im Gleichklang mit der Implementierung des CBAM ab dem Jahr 2026 kommt es zu einem schrittweisen Auslaufen der Gratiszuteilung für die unter das CBAM-Regime fallenden Sektoren. Das Ende der Gratiszuteilung von Emissionshandelzertifikaten ist im Jahr 2034 vorgesehen. Der Pfad dorthin sieht folgende jährliche Reduktionen vor:

Jahr	Reduktion der Gratiszuteilung in %	Verbleibende Gratiszuteilung in %
2026	2,5	97,5
2027	5,0	95,0
2028	10,0	90,0
2029	22,5	77,5
2030	48,5	51,5
2031	61,0	39,0
2032	73,5	26,5
2033	86,0	14,0
2034	100,0	0

### Konditionalitäts-Anforderungen für die Gratiszuteilung von ETS-Zertifikaten

Bis es zum Auslaufen der Gratiszuteilungen 2034 kommt, müssen Unternehmen, die Gratiszuteilungen erhalten,

verpflichtende Energie-Audits und für bestimmte Anlagen auch Pläne zur Klimaneutralität vorlegen. Werden die Empfehlungen des Energieaudits nicht umgesetzt, soll dies dazu führen, dass die Menge an gratis zugeteilten Zertifikaten um 20% reduziert wird. Wird jedoch nachgewiesen, dass andere Maßnahmen zur Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Äquivalenten gesetzt wurden, die den empfohlenen gleichwertig sind, tritt die Minderung der Gratiszuteilung nicht ein.

#### Aufstockung der Mittel des Innovations- und Modernisierungsfonds

Der Innovationsfonds wird durch die in der Reform vorgesehenen Änderungen deutlich gestärkt. So sollen dem Fonds bis ins Jahr 2030 Mittel aus der Versteigerung von 475 Millionen Emissionszertifikaten zur Verfügung stehen. Eine weitere Stärkung soll ab dem Jahr 2026 schlagend werden, denn mit Beginn des Auslaufens der Gratiszuteilung für die unter den CBAM fallenden Sektoren, sollen die nicht mehr länger gratis zugeteilten Zertifikate ebenfalls dem Innovationsfonds zugutekommen. Der Modernisierungsfonds wird dahingehend erweitert, dass in den Jahren 2024 bis 2030 der Erlös aus der Versteigerung von zusätzlichen 2,5% der Gesamtmenge an Zertifikaten ebenfalls den Mitteln des Fonds zugeführt werden soll.

#### Weitere Änderungen im ETS in naher Zukunft

- Aufnahme des Seeverkehrs in den EU-ETS ab 2024
- Schaffung eines neuen Emissionshandelssystems – ETS II – für die Sektoren Gebäude und Verkehr ab 2027
- Einrichtung eines Klima-Sozialfonds.

#### WKÖ-Fazit zum ETS

Im Rahmen der Reform ist vor allem die Stärkung des Innovationsfonds positiv hervorzuheben. Angesichts des Auslaufens der Gratiszuteilung wäre es hingegen wünschenswert gewesen, eine längere Frist für die betroffenen Unternehmen festzulegen, um Carbon Leakage effektiver zu vermeiden.

#### Das CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem – CBAM

Am 13. Dezember 2022 wurde im politischen Trilog eine vorläufige Einigung zur Implementierung eines CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems – CBAM (Carbon Border Adjustment Mechanism) erzielt.

#### Wirkungsweise des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystems

Durch den CBAM soll in Zukunft auf bestimmte Waren aus besonders CO<sub>2</sub>-intensiven Sektoren bei der Einfuhr in

das Zollgebiet der EU eine Abgabe eingehoben werden, die sich nach den mit dem Produkt verbundenen Treibhausgasemissionen bemisst. Vorläufig betrifft dies die Produkte Eisen und Stahl, Zement, Düngemittel, Aluminium, Strom und Wasserstoff sowie einige Vorläuferstoffe und eine begrenzte Anzahl nachgelagerter Erzeugnisse.

In Kraft treten soll das System bereits im Oktober 2023, wobei in dieser ersten Phase nur Daten gesammelt werden sollen. Die eigentliche Implementierung erfolgt dann schrittweise und verläuft parallel zu dem oben dargestellten Auslaufplan der Gratiszuteilung im ETS. Die ersten Abgaben werden somit ab dem Jahr 2026 fällig. Durch diese Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Regelungen des CBAM mit internationalem Handelsrecht (WTO-Recht) vereinbar sind. Seit Vorlage des Vorschlags gibt es zur WTO-Konformität zahlreiche Bedenken, die bis dato nicht vollends entkräftet werden konnten.

#### Kritische Punkte aus WKÖ-Sicht

- **WTO-Konformität:** Zum einen ist die nicht klar geregelte Vereinbarkeit mit WTO-Recht kritisch zu sehen. Noch kritischer ist allerdings, dass keine Regelungen dahingehend vorgesehen sind, dass bei Exporten der betroffenen Waren in Drittstaaten ohne CO<sub>2</sub>-Bepreisung, weiterhin Gratiszertifikate im Rahmen des ETS zur Verfügung stehen. Dies führt zu einem immensen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu jenen Waren, die keinem CO<sub>2</sub>-Preis unterworfen sind und hat daher negative Auswirkungen auf den Standort.
- **EU-Vorreiterrolle:** Die Europäische Union will mit dem Modell des CBAM auch andere Staaten dazu animieren ein ähnliches System zu etablieren. Allerdings haben die vergangenen Jahre gezeigt, dass die Klimaschutzinstrumente der EU von anderen Ländern kaum übernommen wurden. ●



Mag. Markus Oyrer BSc (WKÖ)

markus.oyrer@wko.at